

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Az.: 766.0040/21/1.6.2

Datum: 10.12.2021

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Herr Dirk Hanselle, Dedinghauser Weg 20 in 33189 Schlangen, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA). Der Antrag beinhaltet die Umstellung der genehmigten WEA SG-21 des Typs Vestas V 136-3.45 auf den Typ V 136-4.2. Damit verbunden ist eine Leistungserhöhung von 3.450 kW auf 4.200 kW tagsüber. Im Nachtzeitraum ändert sich die Anlagenleistung von bisher 1.000 kW auf 3.419 kW. Es handelt sich hierbei um den Standort in Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 12, Flurstück 13 und 31. Im Rahmen der Typenumstellung erhöht sich die Nabenhöhe auf 166,0 m(+17,0 m) Der Rotor-durchmesser bleibt mit 136,0 m unverändert. Daraus resultiert eine um 17,0 m höhere Gesamthöhe von dann 234,0 m. Eine Standortverschiebung auf dem Anlagengrundstück erfolgt nicht.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen, Artenschutz und Landschaftsschutz) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz→Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann